

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



160. Jahrgang

Mainz, den 10. September 2018

Nr. 12

– Auszug am dem Amtsblatt –

Verordnungen des Generalvikars

101. Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich / Zielsetzung

(1) Diese Richtlinie regelt die finanzielle Beteiligung des Bistums Mainz an Baumaßnahmen seiner katholischen Kirchengemeinden. Sie dient als Grundlage für die Entscheidungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans des Bistums und für die Baumaßnahmen der Pfarreien.

(2) Aus den Richtlinien können keine Zuschussansprüche abgeleitet werden.

(3) Die Bezuschussung durch das Bistum setzt die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Durchführung der Bauvorhaben voraus.

(4) Maßnahmen, die ohne schriftliche Genehmigung durch das Dezernat IX, Bau- und Kunstwesen begonnen werden, sind nicht zuschussfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr (gem. § 3 (6) Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden und Gesamtverbände im Bistum Mainz vom 14.03.2011).

(5) Die Regelungen der Baumaßnahmenordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Abschnitt II - Zuschüsse

§ 2 Bezuschussung von Pfarrkirchen

(1) Der Zuschuss für Baumaßnahmen an Kirchen ist abhängig von der Kategorie der Baumaßnahmen und der Gebäudegruppe, in die das Kirchengebäude eingeordnet ist.

1. - Baumaßnahmen zur statischen Sicherung des Gebäudes
 - sicherheitsrelevante Arbeiten
 - Dachdeckungs- und Entwässerungsarbeiten
2. - Baumaßnahmen zur Sicherung der äußeren Gebäudehüllen (Außenwandflächen, Türen, Verglasungsarbeiten / Reparaturen)
 - Elektro- und Sanitärarbeiten
 - notwendige Stützmauern und Treppen
3. - Bodenbelagsarbeiten
 - Heizungsanlagen
 - Maßnahmen der Barrierefreiheit

Kategorie Baumaßnahme Gebäudegruppe	1	2	3
A	50 %	40 %	30 %
B	50 %	30 %	30 %
C	40 %	30 %	20 %

(2) Liturgische Orte werden bei Neuanschaffung mit maximal 5.000 € je liturgischem Ort bezuschusst. Die gesamte Zuschusssumme für liturgische Orte wird auf 15.000 € begrenzt. Die Begrenzung gilt auch bei Restaurierung liturgischer Orte.

(3) Von der Bezuschussung sind grundsätzlich ausgenommen:

- Orgeln und Glocken,
- Neubau von Orgelemporen,
- Ausstattungen und Kunstwerke
- Außenanlagen (ausgenommen notwendige Stützmauern und Treppen)
- Beleuchtungskörper
- Audioanlagen, Lautsprecher, Mikrofone, Videoanlagen, Lichtsteuerungen, Beamer und ähnliche technische Anlagen.

§ 3 Dienstwohnungen / Pfarrbüro

(1) Der Zuschuss für Baumaßnahmen an Dienstwohnungen und Pfarrbüros beträgt 75 %. (Regelzuschuss)

(2) Zuschussfähig sind Pfarrhäuser als Dienstwohnsitz und anerkannte Pfarrbüros.

- Eine Wohnungsgröße ist bis zu 100 m² (Nutzfläche) zuschussfähig. Nach Möglichkeit soll eine abgeschlossene Wohnung (auf einer Etage mit eigener Küche) eingerichtet werden.
- Gästeräume können auf Antrag genehmigt werden.
- Sollten sich in dem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten befinden, sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, damit die Verbrauchswerte (Wasser, Strom, Heizung) getrennt erfasst werden können.
- Die Kosten einer neuen Einbauküche können bis 7.500,00 € als zuschussfähige Kosten anerkannt werden, wenn die vorhandene Küche mindestens 15 Jahre alt ist und die neue Küche einem soliden, mittleren Standard entspricht. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.
- Bei einer Baderneuerung sind bis zu 4.000,00 € für Installationsobjekte zuschussfähig, wenn das Bad letztmalig vor mindestens 15 Jahren renoviert wurde.
In begründeten Einzelfällen können auf Antrag die zuschussfähigen Kosten erhöht werden.
Es gilt als Standard: Bad mit Dusche, WC, Waschtisch, Badewanne (falls es die Größe des vorhandenen Bades zulässt), Wand weiß gefliest bis auf 2 m Höhe, Boden anthrazit / grau.
- Bodenbeläge in den Aufenthaltsräumen: Je nach Situation Holz oder Linoleum, keine Textilbeläge.
- Die Anstricharbeiten sind bei jedem Umzug und nach 10 Jahren seit dem letzten Anstrich zuschussfähig.
- Auch nicht zuschussfähige Baumaßnahmen sind genehmigungsbedürftig und von dem Nutzer der Wohnung zu finanzieren.

(3) Im Pfarrbüro sind je ein Büro für jeden pastoralen Mitarbeiter, Sekretariat und ein Besprechungsraum (15 m²) zuschussfähig.

(4) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(5) Maßnahmen zur Energieeinsparung (nicht Energieversorgung) werden mit dem Regelzuschuss bezuschusst.

(6) Nicht bezuschusst werden in der Regel:

- Außenanlagen außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern und 1 PkwStellplatz
- Büromöbel
- Gardinen o. ä.
- Leuchten
- Satellitenanlagen für Radio/TV-Empfang

§ 4 Pfarrheime

(1) Der Zuschuss zu Pfarrheimen beträgt 50 % (Regelzuschuss).

(2) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden bezuschusst für maximal 65 m² Hauptnutzfläche pro 1.000 Katholiken (zuschussfähige Kosten). Bei vollständig anerkannten Pfarrheimen kann eine andere Festlegung erfolgen.

(3) Vermietete bzw. fremdgenutzte Gebäudeteile werden nicht bezuschusst.

(4) Nicht bezuschusst werden in der Regel:

- Außenanlagen, außer notwendige Wege, Treppen, Stützmauern
- Gardinen
- Küchen
- Einrichtung

§ 5 Katholische Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Zuschuss für katholische Tageseinrichtungen für Kinder beträgt 35% der nach dieser Ordnung zuschussfähigen Kosten (Regelzuschuss). Der Zuschuss von kommunaler Seite ist vor Ort, unter Beteiligung der Abteilung 1, Kindertageseinrichtungen, Dezernat VII, auszuhandeln.

(2) Als zuschussfähige Nutzfläche (ohne Verkehrsflächen) für die Tageseinrichtung für Kinder im Innenbereich werden angesetzt:

- Einrichtungen mit 2 Gruppen 360 qm,
- Einrichtungen mit 3 Gruppen 460 qm,
- Einrichtungen mit 4 Gruppen 580 qm.

Die Aufteilung des Raumangebotes richtet sich nach der Konzeption der Einrichtung, d.h. wie viele Kinder welcher Altersgruppen sich wie lange täglich in der Einrichtung aufhalten.

Als Grundbedarf an Räumen wird anerkannt:

- Gruppenraum und Garderobenbereich,
 - Nebenräume, dem Gruppenraum zugeordnet (Spiel- und Schlafräume),
 - Mehrzweckraum,
 - Sanitärzonen, unterteilt für Kinder und Personal,
 - Küche und Abstellräume,
 - Personalräume für Leitung und MitarbeiterInnen.
- Zusätzlicher Raumbedarf wird anerkannt bei Integrationsmaßnahmen und der Betreuung von Schulkindern, zweckbestimmt als Therapie- oder Hausaufgabenraum.

(3) Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Angebotserweiterungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(4) Bei Neuanlagen oder Grundsanierung der Außenspielgelände sind Gesamtkosten von maximal 40.000,00 € pro Gruppe zuschussfähig.

§ 6 Kapellen in Heimen und Krankenhäusern

Im Einzelfall kann auf Antrag ein Zuschuss zu Kapellen in Heimen und Krankenhäusern gewährt werden.

§ 7 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Neben der Bezuschussung nach den §§ 3 – 5 können denkmalpflegerische Baumaßnahmen in Höhe von maximal 35 % bezuschusst werden.

§ 8 Sonderzuschüsse

(1) Sonderzuschüsse können zu den nach §§ 2 – 7 zuschussfähigen Maßnahmen gewährt werden, wenn die Antragssumme mindestens 20.000,00 € beträgt. Grundsätzlich ist das nur möglich, wenn die Kirchengemeinde den Eigenanteil nicht leisten kann.

(2) Sonderzuschüsse bis zu 10.000,00 € der Gesamtkosten kann der Baudezernent bewilligen. Eine höhere Bezuschussung ist durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu genehmigen.

§ 9 Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs

(1) Für projektierte Baumaßnahmen, einschließlich Orgel und Glockenbaumaßnahmen, ist ein Antrag A (zur Anerkennung des Baubedarfs) zu stellen, wenn die Baukosten voraussichtlich 50.000,00 € übersteigen.

(2) A-Anträge sind spätestens 2 Jahre vor dem geplanten Ausführungsjahr zu stellen. Nach der Anerkennung durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat kann mit der Vorbereitung des B-Antrages begonnen werden.

(3) Mit dem A-Antrag ist eine Übersicht der in den nächsten 5 Jahren absehbaren, anstehenden Baumaßnahmen der Kirchengemeinden über 50.000,00 € einzureichen.

§ 10 Planungskosten

(1) Für Baumaßnahmen, deren Baubedarf nach § 9 Antrag A anerkannt wurde, werden

- sofern die Baukosten 50.000,00 € übersteigen, auch der auf die Kirchengemeinde entfallende Anteil der Planungskosten bis zur Genehmigungsplanung und Kostenberechnung (entsprechend der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure in der jeweils

- aktuellen Fassung) zu 100 % übernommen, sofern keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen,
- die Kosten für die vom Bistum benannten Orgel- und Glockensachverständigen durch das Bistum zu 100 % übernommen.
- die Kosten von Gutachtern und Sachverständigen werden zu 100 % bezuschusst, wenn die Beauftragung in Abstimmung mit dem Dezernat IX Bau- und Kunstwesen erfolgte.

(2) Bei Baumaßnahmen unter 50.000,00 € bzw. bei Baumaßnahmen, die nicht über einen Antrag A anerkannt wurden, werden die Planungskosten in der gleichen Zuschussquote wie die Bauleistungen bezuschusst.

§ 11 Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme

(1) Zuschussfähig sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten mindestens 5.000,00 Euro betragen. Nach Abstimmung mit dem Regionalarchitekten können kleinere Maßnahmen zusammengefasst werden.

(2) Voraussetzung zur Durchführung einer Baumaßnahme und deren Bezuschussung ist der Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme (Antrag B).

(3) Bei Maßnahmen, die in § 9 Abs. 1 genannt sind, ist hierfür die Anerkennung des Baubedarfs nach Antrag A erforderlich. Sonstige Maßnahmen können direkt mit einem „Antrag zur Bewilligung einer Baumaßnahme“ beantragt werden. Ein Verfahren zur „Anerkennung des Baubedarfs“ (Antrag A) ist dann nicht erforderlich.

(4) B-Anträge (ab 50.000,00 € Gesamtkosten) müssen in die Budgetplanung des Bistums aufgenommen werden und müssen spätestens zum 01.05. des Jahres eingegangen sein, welches dem nächsten Wirtschaftsjahr vorangeht.

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

§ 12 Verfristung

Bewilligte Zuschüsse, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligungsdatum abgerufen werden, verfallen sofern auf schriftlichen Antrag keine Verlängerung gewährt wurde.

§ 13 Rückforderung bewilligter Zuschüsse

Bewilligte Zuschüsse sind von der betroffenen Kirchengemeinde zurückzufordern wenn:

- eine Überzahlung erfolgte / der Zuschuss nicht der abgerechneten Maßnahme entspricht.
- eine Maßnahme 2 Jahre nach der Schlussabnahme nicht abgerechnet wurde.

§ 14

Gegen einen Bescheid auf Grundlage dieser Richtlinie ist innerhalb eines Monats nach Zugang ein schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 31. August 2018

A handwritten signature in black ink, reading "Udo Markus Bentz". The signature is written in a cursive style with a plus sign at the beginning.

Weihbischof Dr. Udo Bentz
Generalvikar